bdp aktuell Ausgabe 84 April 2012 Kreditwürdig sein oder nicht sein? – S. 2 Doppelbesicherung führt zu Erstattungspflicht – S. 5 Was tun bei Betrug und Diebstahl im Unternehmen? – S. 7 Die Organstellung des GmbH-Geschäftsführers – S. 9 **Unter Druck** Basel III erhöht Ratinganforderungen an den Mittelstand Volle Fahrtkosten für Studenten - S. 10 Keine Betriebsausgaben für

Luxushandy - S. 11

Kreditwürdig sein oder nicht sein?

Basel III kommt 2013 und baut einen massiven Handlungsdruck für den Mittelstand auf, sein Bankenrating zu optimieren

Um kreditfähig zu bleiben oder gar weitere Unternehmenskredite zu erhalten, muss sich der Mittelstand auf die ab 2013 geltenden verschärften Ratinganforderungen von Basel III einstellen. Wir starten daher in dieser Ausgabe eine dreiteilige Serie zu Basel III und den erhöhten Kapitalquoten. Wir geben in dieser Ausgabe zunächst einen Überblick über das neue Regelwerk, informieren Sie über den vorgesehenen Zeitrahmen und fassen die generellen Anforderungen an mittelständische Unternehmen zusammen.

In der kommenden Ausgabe erläutern wir dann das **quantitative Rating** ausführlicher, das heißt die dabei im Zentrum stehende Bilanzanalyse mit der Untersuchung der Kennzahlen zu Ertrag und Liquidität. Mit Informationen zum **qualitativen Rating**, das im Wesentlichen die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, der operativen und strategischen Planung, der internen und externen Risiken sowie des Managements, des

Marktes und der Konkurrenzsituation umfasst, schließen wir in der übernächsten Ausgabe diese Serie.

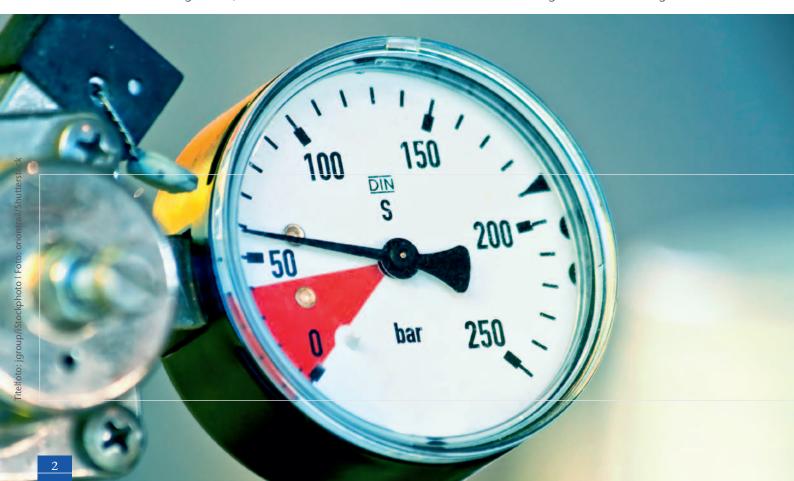
G20 beschließen neue Regeln

Im November 2010 haben die 20 führenden Wirtschaftsstaaten (G20) die neuen Kapital- und Liquiditätsanforderungen verabschiedet, die als Regelungstexte vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Dezember 2010 bindend unter

dem Oberbegriff "Basel III" veröffentlicht wurden.

Damit sind die internationalen Kernprinzipien festgelegt, die noch in nationale Richtlinien und Gesetzestexte umgesetzt werden müssen. Fest steht: Basel III kommt 2013 und baut einen massiven Handlungsdruck für den Mittelstand auf. Wir werden unseren Mandanten aber natürlich helfen, diese neuen Anforderungen zu erfüllen.

Es bleibt festzuhalten, dass viele Banken nach der Finanzkrise 2008/09 die restriktive Kreditvergabepolitik nicht mehr signifikant gelockert haben. Dies wird von ihnen häufig auch schon mit den kommenden strengeren Anforderungen von Basel III begründet.





Anders als noch das Regelwerk von Basel II, welches nicht weltweit durchgesetzt werden konnte, soll Basel III eine internationale Verbreitung bekommen. Auch die USA werden sich bei Inlandskreditvergaben wohl nicht mehr um die Anwendung der Standards von Basel III drücken können.

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht will nämlich die internationale Einführung des neuen Regelwerks ständig überwachen. Es soll verhindert werden, dass Wettbewerbsverzerrungen allein dadurch entstehen, dass einige Länder das neue, strenge Regelungswerk nicht anwenden und damit durch eine risikobehaftete Kreditvergabepolitik sich einseitig kurzfristige Wettbewerbsvorteile verschaffen. Denn die Finanzkrise hat es gezeigt: Die Suppe auslöffeln muss im Ernstfall dann die gesamte internationale Gemeinschaft, wenn vorher Banken zu leichtfertig Kredite vergeben haben.

Die wesentlichen Inhalte von Basel III sind wie folgt:

■ Die Banken müssen zwangsweise 7% der risikogewichteten Aktiva (umgangssprachlich Kredite) als hartes "Kernkapital" hinterlegen. Bisher lag diese Quote bei lediglich 4%. Es handelt sich also fast um eine Verdopplung der Kernkapitalquote, was schon rein mathematisch die Kreditkosten erheblich verteuert.

Basel III kommt 2013 und baut einen massiven Handlungsdruck für den Mittelstand auf. Wer sein Rating nicht ständig optimiert, wird als nicht mehr kreditwürdig eingestuft werden.

[Fortsetzung auf Seite 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Basel III kommt unaufhaltsam und baut einen massiven Handlungsdruck für den Mittelstand auf. Um kreditfähig zu bleiben oder gar weitere Unternehmenskredite zu erhalten, muss sich der Mittelstand auf die ab 2013 geltenden verschärften Ratinganforderungen einstellen. Wir werden unseren Mandanten aber natürlich helfen, diese neuen Anforderungen zu erfüllen.

Wir starten daher in dieser Ausgabe eine dreiteilige Serie zu Basel III und den erhöhten Kapitalquoten. Wir geben in dieser Ausgabe zunächst einen Überblick über das neue Regelwerk, informieren Sie über den vorgesehenen Zeitrahmen und fassen die generellen Anforderungen an mittelständische Unternehmen zusammen.

In der kommenden Ausgabe erläutern wir dann das **quantitative Rating** ausführlicher, das heißt die dabei im Zentrum stehende Bilanzanalyse. Mit Informationen zum **qualitativen Rating** schließen wir in der übernächsten Ausgabe diese Serie. Bei Fragen zu diesen Themen sprechen Sie uns bitte rechtzeitig persönlich an.

Doppelt besichert: Der BGH hat jüngst bei doppelt besicherten Forderungen den GmbH-Gesellschafter zur Erstattung des an den Gläubiger ausgekehrten Betrags zur Insolvenzmasse verpflichtet.

Management Basics: Wir setzen unsere kleine Reihe fort und analysieren in dieser Ausgabe die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers als Vertretungsorgan der Gesellschaft. Über die Besonderheiten des Geschäftsführeranstellungsvertrages informieren wir Sie dann im Mai.

Volle Anerkennung: Gute Nachrichten für Studenten. Der BFH erkennt alle Fahrtkosten als Werbungskosten an.

Keine Anerkennung: Für Luxushandys können keine Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Vorsicht ist also geboten bei Anschaffungen mit Bezug zur privaten Lebensführung.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht.
- Wirtschaftsprüfung sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr

Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Neue Ratinganforderungen durch Basel III, Teil 1

- Es werden weltweit sogenannte systemrelevante Institute benannt, deren Zusammenbruch voraussichtlich Anlass für eine Weltfinanzkrise sein könnte. Diese Institute müssen in Zukunft sogar 9,5 % Kernkapital vorhalten.
- Bei der Bestimmung des Kernkapitals darf nicht mehr herumgetrickst werden: Es muss zweifelsfrei liquide und stets verfügbar sein. Halbseidene synthetische Finanzprodukte zählen ausdrücklich nicht dazu!
- Die Definition von risikogewichteten Anlagen ergibt, dass nahezu sämtliche Kredite hierunter fallen, denn das Bankinstitut muss nachweisen, dass nicht risikogewichtete Anlagen so sicher sind, dass man absolut darauf vertrauen kann, dass diese zurückgezahlt werden können. Wie die jüngste Vergangenheit zeigt, kann man davon noch nicht einmal mehr bei vielen Staatsanleihen ausgehen.

Die Auswirkungen dieser neuen Regelungen, die schrittweise eingeführt werden und zu einem Anstieg der Kapitalquoten der Bankinstitute bis 2017 oder 2019 führen, dürften schon heute klar sein:

Die erhöhte Kapitalvorhaltung und die verschärften Vorschriften für ein verbessertes Risikomanagementsystem innerhalb der Banken sollen das Risiko von Bankinsolvenzen verringern, aber auch die Geschäfte zwischen den Instituten selbst reduzieren. Diese Geschäfte zwischen den Banken führten teilweise ja zur Finanzkrise 2008/09.

Ab 2013 steigen die Kreditkosten

Um negative Auswirkungen auf (mittelständische) Unternehmen zu vermeiden, hat man einen langen Einführungszeitraum mit langsam ansteigender Kapitalquote gewählt. Dennoch braucht sich kein Unternehmer irgendeiner Illusion hinzugeben: Ab 2013 wird es noch schwerer, Kredite zu halten, geschweige denn neu zu bekommen.

Die Kosten der Kreditgewährung werden deutlich bis drastisch ansteigen. Dazu tragen auch die noch einmal ausgeweiteten Informations- und Berichtspflichten an die Bank bei.

Trend zur Konsolidierung der Bankenlandschaft

Es ist zu erwarten, dass etliche kleine Institute diesen harten neuen Anforderungen nicht mehr genügen können und sich zu größeren Einheiten zusammenschließen, was potenziell den Wettbewerb der Institute untereinander verringern dürfte.

Es wird in Zukunft noch schwieriger, langfristige Finanzierungen zu langfristigen Konditionen zu erhalten: Die Einführung der neuen Liquiditätskennzahlen für die Banken wird die Institute dazu anhalten, ihre Finanzierungsengagements möglichst kurzfristig einzugehen.

Weitere konkrete Auswirkungen der Regelungen für den Mittelstand bei Basel III sind noch nicht vollständig abzusehen. So gestattet Basel II bisher für viele Mittelstandkredite eine Reduzierung des von der Bank zu hinterlegenden Eigenkapitals (statt 8 % häufig auf 6 %). Nach jetzigem Stand werden die Eigenkapitalquoten auch dieser Realkredite für mittelständische Unternehmen bis zu 1 Mio. Euro wieder auf 8 % angehoben, was die Kreditkosten für die Bank und damit natürlich auch für den Kreditnehmer, das mittelständische Unternehmen, drastisch erhöht.

Rating entscheidet Kreditwürdigkeit

Wer weiterhin zu unter diesen Umständen einigermaßen akzeptablen Bedingungen kreditwürdig bleiben oder, auch das wird in vielen Fällen die Frage sein, überhaupt kreditwürdig werden möchte, muss sich um eine Optimierung seines Ratings kümmern. Denn mit der Vergabe der Ratingnote wird über die Kreditwürdigkeit und die Kreditkosten entschieden.

Das Rating für mittelständische Unternehmen besteht wie bisher aus drei festen Bestandteilen:

- quantitatives Rating
- qualitatives Rating
- Branchenrating

Für den Mittelstand sind hierbei insbesondere folgende Aspekte von besonderer Relevanz:

Harte Faktoren (in der Regel Bilanzfaktoren)

- Eigenkapitalausstattung
- Rentabilität
- Dynamik / Trend

Weiche Faktoren (qualitative Faktoren)

- Beurteilung des Unternehmers
- Kontoführung
- Investitionsverhalten
- Beurteilung der Organisation

Branchenfaktoren

- Branche insgesamt
- Stellung des Unternehmens innerhalb der Branche

Wie oben dargelegt, werden bei vielen Kreditinstituten die neuen Regelungen von Basel III schon implizit als geltend unterstellt und bei der Kreditvergabe angewendet. Das heißt im Klartext: Der Unternehmer muss sich heute schon auf härtere Regelungen einstellen und er ist gut beraten, ab sofort sein Rating zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

Ein erster Schritt ist immer eine zeitnahe, vollständige und aussagefähige Aussage der Bank über das Unternehmen und den Geschäftsverlauf, wie sie zum Beispiel mit dem Einsatz des bdp-Monatsreports gewährleistet ist. Unabdingbar dazu kommen Anforderungen wie eine saubere Kontoführung, ein automatisiertes Debitorenmahnverfahren und eine zeitnahe Finanzbuchhaltung.

Bei Fragen zu diesen Themen sprechen Sie uns bitte rechtzeitig persönlich an.

Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.





Doppelt besichert

Die Doppelbesicherung eines Gesellschaftsgläubigers bringt in der Insolvenz eine Erstattungspflicht des GmbH-Gesellschafters

Besteht für die Forderung eines Darlehensgläubigers sowohl eine Sicherheit der Gesellschaft als auch eine Sicherheit durch den Gesellschafter selbst und wird diese doppelt besicherte Forderung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Gesellschaftsvermögen mittels Verwertung der Gesellschaftssicherheit befriedigt, ist der Gesellschafter zur Erstattung des an den Gläubiger ausgekehrten Betrags zur Insolvenzmasse verpflichtet.

Die Problemstellung einer neueren, wichtigen BGH-Entscheidung (BGH vom 01. Dezember 2011, Gz. IX ZR 11/1) betrifft den Fall einer "Doppelbesiche-

rung", d. h., dass ein Gesellschafter einer GmbH für "seine" GmbH eine Sicherheit bestellte, aber gleichzeitig die Gesellschaft selbst ebenfalls eine Sicherheit für eine von der Gesellschaft begründete Darlehensverbindlichkeit bestellte. Wenn nun der Insolvenzfall der GmbH eintritt (Eröffnung des Verfahrens) und der Gläubiger den Gesellschafter hinsichtlich seiner gegebenen Sicherheit nicht in Anspruch nimmt, sondern vielmehr nach Insolvenzeröffnung Erlöse aus einer Sicherungsübereignung erhält, die ihm die Gesellschaft als Kreditsicherheit eingeräumt hatte, stellt sich die Frage, ob der Insolvenzverwalter einer GmbH gegen den Gesellschafter dann einen Erstattungsanspruch geltend machen

Konkret gestaltete sich der vom BGH entschiedene Fall wie folgt: Der Kläger war der Insolvenzverwalter der S. GmbH. Beklagter ist der Alleingesellschafter und Geschäftsführer der S. GmbH. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der S. GmbH wurde eröffnet.

Der Beklagte hatte einer Gläubigerin, eine Sparkasse, zur Besicherung "seiner" S. GmbH Grundschulden an einem ihm persönlich gehörenden Grundstück in Höhe von knapp 1 Mio. Euro gewährt. Daneben stand der Sparkasse Sicherungseigentum an verschiedenen Kraftfahrzeugen der insolventen S. GmbH zu.

Der Insolvenzverwalter verwertete dann diese Fahrzeuge und zahlte der Sparkasse den Nettosicherheitenerlös aus. Der Insolvenzverwalter verlangte dann schließlich von dem Beklagten den Betrag, der dem an die Sparkasse ausbezahlten Nettosicherheitenerlös (Verwertung der Fahrzeuge) entsprach. Er begründete dies damit, dass in dieser Höhe die Grundschulden des Beklagten zugunsten der Sparkasse frei geworden seien.

In diesem kleinen Fall stecken diverse rechtliche Probleme:

Der Fall schildert einen typischen Ablauf im eröffneten Insolvenzverfahren. Die





Gesellschaftssicherheiten wurden nicht vor der Eröffnung des Verfahrens durch den Gläubiger geltend gemacht, sondern wurden erst im eröffneten Verfahren durch die Verwertung seitens des Insolvenzverwalters geltend gemacht.

Die in der Praxis oft auftretenden juristischen Probleme resultieren daraus, dass der Gesetzgeber mit der Reform des GmbH-Gesetzes (Stichwort MoMiG) zugleich die früheren sogenannten Rechtsprechungsregeln zu den §§ 30, 31 GmbHG a.F. aufgehoben hat. Diese galten bis dato neben den Bestimmungen über den früheren Eigenkapitalersatz gemäß den §§ 32a, 32b GmbHG nach der ständigen Rechtsprechung des BGH fort.

Diese Dualität hatte zur Folge, dass gegen den Gesellschafter der GmbH ein Erstattungsanspruch nach den §§ 30 f. GmbHG analog bestand, wenn er der Gesellschaft eine Sicherheit gestellt hatte, diese jedoch ganz oder teilweise nicht benötigt wurde, weil der Gläubiger Befriedigung seiner schuldrechtlichen Forderungen gegen die insolvente Gesellschaft durch die Verwertung von Gesellschaftssicherheiten erhielt. Anknüpfungspunkt war dabei die Unterschreitung der "Stammkapitalziffer" der Gesellschaft. Die Auszahlung an den Gläubiger aus der Gesellschaftssicherheit stand danach der unzulässigen Einlagenrückgewähr an den Gesellschafter in Höhe des Wertes seiner dem Gläubiger gewährten Sicherheit gleich.

Nach dem Wegfall dieser Rechtsprechungsregeln durch das MoMiG verbleibt in solchen Fällen nach dem Gesetzeswortlaut allein die anfechtungsrechtliche Rückgewähr unter den Voraussetzungen der §§135 Abs. 2, 143 InsO. In Praxis und Literatur wurde vor dem Hintergrund dieses Gesetzesdefizits diskutiert, die Bestimmung des § 44a InsO sei auch auf die Fälle der Doppelbesicherung durch Gesellschafter und Gesellschaft anzuwenden, damit die Haftung des Gesellschafters nicht "zulasten der unbesicherten Insolvenzgläubiger ausgehöhlt wird". Nach dieser Ansicht müsste der Gläubiger mit der Verwertung der Eigensicherheit der Gesellschaft warten, bis die von dem Gesellschafter bestellte Sicherheit verwertet worden ist. Bei Grundschulden kann das allerdings Jahre dauern. Dies lehnt der BGH nun jedoch ab.

BGH: Anfechtungsanspruch mangels Voraussetzungen zu verneinen

Der BGH stellte nun fest, dass es an gesetzlichen ausdrücklichen Bestimmung für derartige Fälle fehle. Ein Anfechtungsanspruch sei mangels Vorliegen der Voraussetzungen zu verneinen. §135 Abs. 2 InsO regle anfechtbare Rechtshandlungen, die im letzten Jahr vor dem Insolvenzantrag zur Befriedigung eines Gläubigers geführt hätten, sofern ein Gesellschafter zur Absicherung des Darlehens des Gläubigers eine Sicherheit bestellte. Der BGH weist ferner die Rechtsauffassung zurück, wonach die Vorschrift auch Rechtshandlungen nach dem unmittelbaren Gesetzestext auch nach Verfahrenseröffnung erfassen soll.

Die entstandene Gesetzeslücke (Wegfall der genannten Rechtsprechungsregeln, Unanwendbarkeit des §135 Abs. 2 InsO) habe der Gesetzgeber nicht gesehen, jedenfalls habe er nicht "bewusst von einer Regelung des vorliegenden Problems abgesehen", so der BGH. Befriedigt der Gesellschafter in den hier zu beurteilenden "Doppelbesicherungsfällen" den Gläubiger der GmbH, dann ist seine Rückgriffsforderung gegen die Gesellschaft nachrangig gemäß §39 Abs. 1 Nr. 5 InsO.

Ferner: Hat der Gesellschafter die Gläubiger im Jahr vor der Verfahrenseröffnung befriedigt und erfolgreich Regress bei der Gesellschaft genommen, so ist diese Leistung der Gesellschaft an ihren Gesellschafter nach §135 Abs. 2 InsO anfechtbar.

Soweit die gesicherte Forderung im eröffneten Insolvenzverfahren noch offen sei, könne der Gläubiger im Ergebnis von der Gesellschaft nur Leistung gemäß §44a InsO in Höhe ihres Ausfalls beim Gesellschafter verlangen. Der Gesellschafter ist von dem Gläubiger auch nach Verfahrenseröffnung in Anspruch zu nehmen. Nach Ansicht des BGH besteht diese Rechtslage unabhän-

gig davon, ob dem Gläubiger neben der Gesellschaftersicherheit noch eine Sicherheit durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden sei. "Im wirtschaftlichen Ergebnis [müsse] die Gesellschaftersicherheit vorrangig verwertet werden." Es sei "äußerst unwahrscheinlich", dass der Gesetzgeber den Fall der Verwertung der Gesellschaftssicherheit im eröffneten Verfahren anders regeln wollte, als denjenigen der Verwertung vor Verfahrenseröffnung.

Gesellschafter muss ausgekehrten Betrag erstatten

Der Senat wendet im Ergebnis §143 Abs. 3 Satz 1 InsO analog an. Der BGH entschied damit, dass, sofern die gesicherte Forderung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die Verwertung der Gesellschaftssicherheit befriedigt worden ist, der Gesellschafter zur Erstattung des an den Gläubiger ausgekehrten Betrags zur Insolvenzmasse verpflichtet ist.

Ferner ist geklärt, dass die Gläubiger weiterhin das Wahlrecht haben, die Sicherheit der Gesellschaft zu verwerten, ohne zunächst den Gesellschafter in Anspruch nehmen zu müssen. Die Gesellschafter können nicht von dem Gläubiger fordern, er möge in ihrem Interesse zunächst seine Forderungen aus dem zur Besicherung zur Verfügung gestellten Vermögen der Gesellschaft befriedigen. Der Gläubiger kann vielmehr nach wirtschaftlich vernünftigen Gesichtspunkten vorgehen. Im insolvenznahen Bereich ist der der Einräumung von Sicherheiten und deren Verwertung höchste Sorgfalt geboten. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Dr. Aicke Hasenheit ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.





"Nachrichtliche Wirtschaftsspionage"

Schweizer Justiz stellt Haftbefehle gegen deutsche Steuerfahnder aus. Was bedeutet das für deutsche Steuersünder?

Die Schweizer Justiz hat Haftbefehle gegen drei Steuerfahnder aus Nordrhein-Westfalen ausgestellt und wirft ihnen im Zusammenhang mit dem Ankauf einer Steuersünder-CD "nachrichtliche Wirtschaftsspionage" vor. Nun stehen hinter dem geplanten Steuerabkommen mit der Schweiz dicke Fragezeichen. Ursprünglich wollten sich die Schweiz und Deutschland darauf einigen, dass in der Alpenrepublik lagerndes Schwarzgeld ab dem Jahr 2013 mindestens so hoch wie in der Bundesrepublik versteuert wird. Zu den Auswirkungen für deutsche Steuersünder gab Steuerexperte und bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann ein Interview für n-tv.de, das wir hier dokumentieren.

Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



_____Ist nach den Haftbefehlen noch mit einem Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland zu rechnen?

Das ist vor allem eine politische Frage. Insbesondere das von SPD und Grünen regierte Nordrhein-Westfalen schlägt offenbar eine härte Gangart ein. Schließlich finden dort am 13. Mai Landtagswahlen statt. Bis dahin scheint es eher unwahrscheinlich, dass das Abkommen durch den Bundesrat geht.

____Das geplante Inkrafttreten des Abkommens zum 01. Januar 2013 steht damit infrage?

Zumindest kann der Steuersünder nicht darauf bauen. Die SPD-geführten Länder drängten ja auch auf einen höheren Steuersatz. Das ist bislang nicht geklärt.

____Was bedeutet die mögliche Verzögerung für den Steuerflüchtigen konkret? Im Prinzip gab es bislang zwei Optionen. Der Steuersünder konnte entweder darauf hoffen, bis 2013 unentdeckt zu bleiben. Dann hätte er sein Vermögen anonym nachversteuert. Hier waren Sätze zwischen 19 bis 34 Prozent auf das zu versteuernde Vermögen im Gespräch. Der konkrete Satz hängt davon ab, wie alt das Vermögen ist und welche Erträge zwischenzeitlich angefallen sind.

Oder der Steuerflüchtige wählte den Weg der Selbstanzeige. Da konn-



to: Gilles Lougassi/Shutterstock

te er ausrechnen, was für ihn günstiger kommt. Bei der Selbstanzeige müssen die Erträge der vergangenen zehn Jahre nachversteuert werden. Außerdem fallen Hinterziehungszinsen von sechs Prozent an sowie ab einer Hinterziehungssumme von 50.000 Euro eine Strafzahlung in Höhe von fünf Prozent der hinterzogenen Steuer.

_____Was wäre unter finanziellen Gesichtspunkten günstiger?

Das hängt maßgeblich davon ab, welche Erträge in den vergangenen zehn Jahren angefallen sind. Immerhin fanden in diesem Zeitraum zwei Crashs an den Aktienmärkten statt.

____Welche Optionen bleiben Steuerflüchtigen jetzt noch?

Der einzige sichere Weg in die Legalität ist die strafbefreiende Selbstanzeige. Ob, und wenn ja wann, das geplante Steuerabkommen ratifiziert wird, ist derzeit nicht absehbar. Zudem hat der NRW-Finanzminister Norbert Walter-Borjans angekündigt, weitere Steuer-CDs kaufen zu wollen. Der Steuerflüchtige muss also damit rechnen, dass sein Entdeckungsrisiko steigt.

_____Die Nutzung einer strafbefreienden Selbstanzeige ist aber vergangenes Jahr verschärft worden.

Mittlerweile muss der Steuersünder alle

nicht ordnungsgemäßen Vorgänge der vergangenen zehn Jahre anzeigen. Fehlt nur ein Punkt, ist die gesamte Selbstanzeige ungültig.

Trotzdem stellt die Selbstanzeige den einzigen sicheren Weg dar, ab einer deklarierten Steuerschuld von mehr als 1 Mio. Euro, eine Haftstrafe zu vermeiden. Der Bundesgerichtshof hat ja erst neulich entschieden, dass er ab diesem Betrag, eine Strafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, als nicht adäquat erachtet. Vor diesem Hintergrund führt insbesondere ab Summen von mehr als 1 Mio. Euro an der strafbefreienden Selbstanzeige kaum ein Weg vorbei.

Bei schwerwiegenden Verstößen: Übernahme von Bußgeldern durch Arbeitgeber ist steuerpflichtiger Arbeitslohn



Übernimmt eine Spedition die gegen ihre Fahrer wegen Überschreitung von Lenk- und Ruhezeiten festgesetzten Bußgelder, handelt es sich hierbei nach dem Urteil des FG Köln um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Finanzielle Vorteile haben nur dann keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden, was der BFH bei der Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots durch einen Angestellten eines Paketzustellungsdienstes so gesehen hatte.

Doch bei der Überschreitung von Lenk- und Ruhezeiten liegt nicht lediglich ein relativ geringfügiger Verstoß gegen die Rechtsordnung, sondern eine erhebliche Missachtung der Straßenverkehrsordnung vor. Dieser hat, anders als ein Parkverstoß, erheblichen Einfluss auf die Sicherheit aller Ver-

kehrsteilnehmer. Das FG weicht nicht vom BFH ab, da der ausdrücklich offengelassen hat, ob bei schwerwiegenden Verstößen anders zu entscheiden ist.

Im entschiedenen Fall zahlte eine Spedition die Bußgelder, die gegen ihre Fahrer festgesetzt wurden. Die Missachtung erfolgte aufgrund der betrieblichen Entscheidung dahin gehend, dass terminliche Verpflichtungen gegenüber den Kunden im Zweifel auch auf Kosten von Bestimmungen über Lenkund Ruhezeiten im Straßenverkehr einzuhalten sind.

Trotz dieser Weisung liegt hier kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse vor, weil die Bußgelder gegen den einzelnen Lkw-Fahrer wegen eines Verstoßes verhängt werden. Der Arbeitgeber kann sich nicht auf innerbetriebliche Vorgaben berufen, denn das Interesse muss darauf gerichtet sein, betriebliche Abläufe so auszurichten, dass Angestellte ihre Verpflichtungen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen erfüllen können. Daher ist eine generelle Anweisung an die Fahrer, Lenk- und Ruhezeiten nicht einzuhalten, unbeachtlich.

Fundstelle: Finanzgericht Köln 22.09.2011, 3 K 955/10

Andreas Demant

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.





Die Organstellung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft uneingeschränkt nach außen. Nach innen können seine Befugnisse beschränkt werden

Beim GmbH-Geschäftsführer sind seine Organstellung als Vertreter der von ihm geleiteten Gesellschaft und sein regelmäßig im Rahmen eines Dienstvertrages geregeltes Anstellungsverhältnis zur GmbH grundsätzlich zu unterscheiden. Sie sind rechtlich voneinander unabhängig und strikt getrennt zu betrachten. In diesem Beitrag erläutern wir zunächst die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers als Vertretungsorgan der Gesellschaft.

Die Bestellung eines Geschäftsführers als Vertretungsorgan einer Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Bestellung zum Geschäftsführer bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Annahme des Bestellten. Keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist die Eintragung im Handelsregister, die jedoch auch zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Bestellung zum Geschäftsführer ist also auch schon

dann wirksam, wenn die Eintragung durch das Registergericht noch aussteht. Als vertretungsberechtigtes Organ der Gesellschaft unterliegt der Geschäftsführer im Wesentlichen den Regelungen des GmbHG. Ebenso wie die Bestellung erfolgt auch eine Abberufung durch die Gesellschafterversammlung. Dies ist dem Geschäftsführer mitzuteilen und ebenfalls im Handelsregister eintragen

Grundsätzliche Aufgabe des Geschäftsführers ist es, die im Gesellschaftsvertrag definierten Gesellschaftsziele mit der "Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" zu fördern. Wesentliche gesetzliche Pflichten, aus denen sich insbesondere auch eine persönliche Haftung des Geschäftsführers ergeben

len, den Jahresabschluss vorzulegen und die jeweiligen steuerlichen Pflichten der Gesellschaft zu erfüllen. Des Weiteren ist der Geschäftsführer in der Pflicht. ein Insolvenzverfahren zu beantragen, sofern die Gesellschaft zahlungsunfähig wird. Als eine laufende Pflicht obliegt dem Geschäftsführer die Einberufung der Gesellschafterversammlung, und zwar nicht nur einmal jährlich, sondern vor allem immer auch dann, wenn es im Interesse der Gesellschaft nötig ist.

Ganz wesentlich ist, dass den Geschäftsführer diese Pflichten auch dann treffen, wenn sie tatsächlich durch jemand anderes ausgeführt werden. Der Geschäftsführer kann sich also nicht dadurch seiner Pflicht entledigen,

> dass er jemand anderes mit diesen Aufgaben betraut. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind und es eine interne Aufteilung nach verschiedenen Ressorts gibt. Das bedeutet letztlich, dass auch ein sogenannter technischer

Geschäftsführer grundsätzlich für die Erledigung der steuerlichen Pflichten in der Verantwortung ist.

In engen Grenzen ist es von den Finanzgerichten anerkannt, die Verantwortungsbereiche mit einer vorab schriftlich fixierten Vereinbarung, beispielsweise in einer Geschäftsführer-Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss, zu trennen. Zur Vermeidung von Haf-



Geänderte BFH-Rechtsprechung: Studenten können Fahrtkosten in voller Höhe absetzen



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit zwei Urteilen vom 9. Februar 2012 (VI R 42/11 und VI R 44/10) entschieden, dass Fahrten zwischen der Wohnung und einer vollzeitig

besuchten Bildungseinrichtung in voller Höhe (wie Dienstreisen) und nicht nur beschränkt in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden können.

Nach §9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG sind Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nur beschränkt, nämlich in Höhe der Entfernungspauschale von derzeit 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehbar. Als regelmäßige Arbeitsstätte hat der BFH bislang auch Bildungseinrichtungen (z.B. Universitäten) angesehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum zum Zwecke eines Vollzeitunterrichts aufgesucht werden. Fahrtkosten im Rahmen einer Ausbildung waren deshalb nicht in tatsächlicher Höhe, sondern nur beschränkt abzugsfähig.

Hieran hält der BFH nicht länger fest. Auch wenn die berufliche Aus- oder Fortbildung die volle Arbeitszeit des Steuerpflichtigen in Anspruch nimmt und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt.

Deshalb hat der BFH in der Sache VI R 44/10 die Fahrtkosten einer Studentin zur Hochschule als vorweggenommene Werbungskosten zum Abzug zugelassen. Dies gilt auch für die Ausbildungsfahrten eines Zeitsoldaten (VI R 42/1). Aufwendungen für Dienstreisen können allerdings (auch bei Inanspruchnahme der Kilometerpauschale) steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn auch tatsächlich Fahrtkosten getragen wurden. Bei Anwendung der Entfernungspauschale kommt es darauf nicht an.

Auch wer als Student noch kein Einkommen hat, kann den Abzug in Anspruch nehmen: Dazu müssen dann aber, wie für die Anerkennung der Studienkosten selbst (vgl. bdp aktuell 77), Belege gesammelt und jährlich eine Steuererklärung abgegeben werden. Damit werden dann angesammelte Verluste festgestellt, die später mit dem Einkommen verrechnet werden.

Christian Schütze ist Steuerberater, Teamleiter bei bdp Potsdam und seit 2007 bdp-Partner.

tungsrisiken sollte eine solche Vereinbarung aber immer nur mit fundierter Beratung gestaltet werden. Keinesfalls delegiert werden kann die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages. Gerade in der Krise hat jeder Geschäftsführer die Pflicht zur Kontrolle der Geschäftstätigkeiten.

Um die ihm auferlegten Pflichten auch umfassend erledigen zu können, hat der Geschäftsführer die gesetzliche Befugnis, die Gesellschaft "gerichtlich und außergerichtlich" zu vertreten. Diese Vertretungsbefugnis kann im Außenverhältnis nicht beschränkt werden. Das Innenverhältnis gegenüber der von ihm vertretenen Gesellschaft kann aber davon abweichend gestaltet werden und es können dem Geschäftsführer Einschränkungen auferlegt werden, beispielsweise nur Verträge bis zu einer bestimmten Summe Größenordnung alleine abzuschließen. Er hat sich zudem grundsätzlich an die Weisungen der Gesellschafter zu halten. Überschreitet der Geschäftsführer die im Innenverhältnis festgelegten Grenzen seiner Befugnisse, so kann er sich schadensersatzpflichtig machen, wenn er unter Missachtung seines im Innenverhältnis festgelegten Handlungsrahmens im Außenverhältnis rechtliche Fakten schafft, die die GmbH dann auch tatsächlich binden.

Von diesen Rechten und Pflichten als Organ der Gesellschaft ist die Stellung des Geschäftsführers aufgrund eines Dienstvertrages mit der Gesellschaft zu unterscheiden. Über die Besonderheiten des Geschäftsführeranstellungsvertrages informieren wir Sie dann in der nächsten Ausgabe.

Für individuelle Fragen stehen wir Ihnen aber selbstverständlich immer zur Verfügung.



Barbara Klein ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.





Keine Anerkennung für Luxushandy

Betriebliche Wirtschaftsgüter, die auch die private Lebensführung berühren, müssen angemessen sein



Rüdiger Kloth ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

§4 Abs. 5 Nr. 7 EStG legt fest, dass Betriebsausgaben nicht den Gewinn mindern dürfen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Deshalb hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem nun rechtskräftigen Urteil einem Zahnarzt verwehrt, ein handgefertigtes Luxushandy im Wert von 5.200 Euro als Betriebsausgabe der Zahnarztpraxis geltend zu machen.

Bei einer Außenprüfung bewertete die Betriebsprüferin die Anschaffungskosten des Mobiltelefons als unangemessen und versagte insoweit die Anerkennung als Betriebsausgaben; für den Geschäftserfolg eines Zahnarztes sei ein handgearbeitetes Handy nicht bedeutend. Zudem argumentierte das Finanzamt, ein "normales" Handy reiche aus, um die Erreichbarkeit eines Zahnarztes an zwei bis drei Bereitschaftswochenenden im Jahr zu gewährleisten, es sei allenfalls ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 300 Euro bei den Betriebsausgaben anzusetzen.

Die angestrengte Klage begründete der Kläger u.a. damit, dass er das Handy länger als günstigere Modelle nutzen könne und es auch einen besonders guten Empfang habe. Zudem sei die gesamte Ausstattung der Praxis sehr hochwertig, sodass das Handy nicht als unangemessen herausstechen würde.

Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg. Das FG Rheinland-Pfalz führte u.a. aus. bei Beantwortung der Frage, ob Aufwendungen, die die Lebensführung berühren, nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen seien, müsse – unter Beachtung der gesetzlichen Regelung des Einkommensteuergesetzes - auf die Anschauung breitester Bevölkerungskreise abgestellt werden. Die Anschauung breitester Bevölkerungskreise sei eine gerichtsbekannte Tatsache. Eine betriebliche Veranlassung zur Anschaffung des Handys sei wegen der zahnärztlichen Bereitschaftsdienste zwar unbestritten. Für die berufliche Tätigkeit des Klägers hätte es allerdings ausgereicht, wenn er seine Erreichbarkeit an den zwei bis drei

Bereitschaftswochenenden durch ein gewöhnliches Mobilfunkgerät sichergestellt hätte.

Die Aufwendungen seien auch unangemessen. Sie berührten so stark die Lebensführung des Klägers, dass die betriebliche Veranlassung dabei vollständig zurückträte.

Fazit: Dem Finanzgericht ist sicherlich dabei zu folgen, wenn es einen Anschaffungspreis von 5.200 Euro für ein Mobiltelefon als unangemessen beurteilt. Nicht nachvollziehbar ist aber die Auffassung, die Anschaffungskosten eines "angemessenen" Handys auf 300 Euro zu begrenzen. Denn dafür lässt sich ein modernes Smartphone mit üblichem Funktionsumfang nicht erwerben.



Fotos: Yaro75/iStockphoto + magicinfoto/Shutterstock (Montage)

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54 Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen. Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an. Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit bdp aktuell. Ich habe Fragen zu einer Geschäftsführer-Geschäftsordnung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin. Ich möchte mein Rating optimieren. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf. Name Firma Straße PLZ/Ort Telefon Fax E-Mail



Unterschrift

Rechtsanwälte · Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Sozietät -



Restrukturierung · Finanzierung M&A · Interimsmanagement

- GmbH -

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin Tel. 030 – 44 33 61 - 0 bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden Tel. 0351 – 811 53 95 - 0 bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg Tel. 040 - 35 51 58 - 0 bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg Tel. 040 – 30 99 36 - 0 hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Puschkinallee 3 · 14469 Potsdam Tel. 0331 – 601 2848 - 1 bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock Tel. 0381 – 6 86 68 64 bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin Tel. 0385 – 5 93 40 - 0 bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides International Tax, Audit and Law www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis Management Consultants GmbH v. i. S. d. P. Matthias Kramm Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh Engeldamm 62 10179 Berlin www.flammerouge.com